

V E R T R A G
=====

Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt - Körperschaft des öffentlichen Rechts - vertreten durch ihren Vorstand und durch die ^{Umschlag} ~~die~~ Chefredaktion der von ihr herausgegebenen Studentenzeitschrift "~~die~~ darmstädter studentenzeitung", ("~~dds~~") schließt mit der Druckerei Ph. Reinheimer, D a r m s t a d t, [REDACTED] - im folgenden Hersteller genannt - folgenden Vertrag:

§ 1

Der Hersteller wird mit der Herstellung der "~~dds~~" und der Finanzierung des Druckes beauftragt.

§ 2

Herausgeber und Verleger der "~~dds~~" ist die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt.

§ 3

Der Hersteller verpflichtet sich, folgende, die Herstellung der "~~dds~~" betreffende, Punkte zu garantieren:

Auflage:	2.500 Exemplare
Format:	DIN A 4 (hoch) <i>A3 (hoch)</i>
Satzspiegel:	55 x 37 cic. (zweispaltig und dreispaltig)
Seitenzahl:	4 ^{1 Seite} Umschlagseiten und 24 - 36 Innenseiten/
Umschlag:	außen zweifarbig bedruckt (Titelseite)
Schrift:	8 ⁰ ^{AG} Futura, 1 ⁰ durchschossen; 8 ⁰ <i>Garamond</i> 6⁰ Futura, 2⁰ durchschossen, bis zu 3 Seiten.

Abweichungen für Überschriften usw. sind möglich, soweit die gewünschten Schriftarten in der Druckerei vorhanden sind.

~~Heftung:~~ Draht, zweifach durch den Rücken
Erscheinungsweise: ^{6-mal} dreimal während der Vorlesungszeit während des Semesters.

§ 4 *wird vom Herausgeber gestellt oder bestellt.*
Das Papier (~~70g/qm weiß Illu-Druck oder besser~~) und er Umschlagkarton (~~120g/qm~~) werden vom Herausgeber rechtzeitig und in

~~ausreichender Menge kostenlos und frachtfrei an den Hersteller geliefert.~~

§ 5

Der Gesamtumfang ~~von 4 Umschlagseiten und 24 - 36 Innenseiten~~ ^{des Zeitungs} wird wie folgt mit Inseraten belegt:

2., 3., 4. Umschlagseite:	Inserate,
Innenseiten:	bei 24 ⁸ Innenseiten bis zu 3 1/2 ² Seiten
	bei 28 ⁶ Innenseiten bis zu 4 1/2 Seiten
	bei 32 ⁴ Innenseiten bis zu 5 1/2 Seiten
	bei 36 Innenseiten bis zu 7 Seiten
	Inserate.

ca 1/4 →

Der restliche Platz wird mit dem redaktionellen Teil belegt.

§ 6 *Klischees geben zu Lasten des Herstellers*
Für alle Bilder, Darstellungen usw., die nicht mit der Maschine zu setzen oder Bestandteil von Überschriften sind, werden druckfertige Klischees von der "dds" an den Hersteller geliefert. *in beidseitiger Ausführung*
speziell bezahlt für Rückentwurf von der dds.

§ 7

Zur Finanzierung der Herstellung der "dds" ist der Hersteller berechtigt, die in § 5 dieses Vertrages genannten Seiten mit Inseraten zu belegen und höchstens eine Beilage (Höchstgewicht 75g) einzulegen, deren Beschaffung und Verwaltung ihm obliegt.

Um eine starre Handhabung des § 5 zu vermeiden, werden zu Ende jedes Kalenderjahres die Seitenanteile der Inserate nach § 5 nach der Seitenzahl der im Abrechnungszeitraum erschienenen Zeitungen ausgerechnet. Überschreiten dabei die Seitenanteile der Inserate die nach § 5 vorgegebenen Seitenanteile, so fließen die dadurch erzielten Netto-Erlöse der "dds" zur Hälfte zu. *Wurde nicht überschritten.*

oder: Ausschneiden

§ 8

Der Hersteller verpflichtet sich, nur dem Charakter der "dds" angemessene Insertionen aufzunehmen. Insertionen mit politischem

Inhalt dürfen nur im Einvernehmen mit der Redaktion der "dds" aufgenommen werden.

§ 9

Der Hersteller erhält das Recht, die Inserate wie bisher annähernd über den Umfang verteilt zu placieren und die Einhaltung der Placierungsbedingungen zu verlangen.

§ 10

Das genaue Erscheinungsdatum jeder Ausgabe der "dds" wird dem Hersteller ^{für jeweils 2. Ausgabe} 6 Wochen vorher von der ~~Chef~~Redaktion schriftlich mitgeteilt.

Die Zeit zwischen dem Erscheinen von zwei Ausgaben muß mindestens

~~drei Wochen~~ betragen.

Am Erscheinungsdatum um 11 Uhr wird die gesamte Auflage kostenlos dem ~~Chef~~Redakteur oder einer von ihm benannten Person an einer von der ~~Chef~~Redaktion festgelegten Stelle übergeben. Die Stelle muß mit dem Lieferfahrzeug erreichbar sein.

§ 11

Alle zusätzlichen Kosten, die aus Abweichungen von diesem Vertrag herrühren und die durch besondere Wünsche oder ein Verschulden des Herausgebers oder seines Redaktionskollegiums bedingt sind, gehen zu Lasten der Studentenschaft der Teshhnschen Hochschule Darmstadt.

§ 12

~~Der Hersteller oder sein Beauftragter können für die Abwicklung des Anzeigengeschäftes das Büro der "dds" in Anspruch nehmen.~~

~~Alle Auslagen, die dabei entstehen, wie Porti, Telefon- und Materialkosten, trägt der Hersteller.~~

~~Alle Unterlagen, die das Anzeigengeschäft betreffen, stehen ihnen zur Einsicht offen.~~

§ 13

Mit Beginn der Tätigkeit des Herstellers erscheint im Impressum jeder Ausgabe der "dds" der Name des vom Hersteller zu benennenden Anzeigenwerbers.

§ 14

Der Vertrieb obliegt ausschließlich der "dds".

§ 15

Für den Fall, daß eine oder mehrere Ausgaben der "dds" durch Verschulden des Herausgebers oder seines Redaktionskollegiums unterbleiben, ist eine Konventionalstrafe von DM ~~1.000,-~~^{500,-} (in Worten: ~~eintausend~~^{hundert} Deutsche Mark) für jede ausgefallene Ausgabe von der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt an den Hersteller zu zahlen.

Für den Fall, daß eine oder mehrere Ausgaben der "dds" durch Verschulden des Herstellers unterbleiben, ist eine Konventionalstrafe von DM ~~1.000,-~~^{500,-} (in Worten: eintausend Deutsche Mark) für jede ausgefallene Ausgabe vom Hersteller an die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt zu zahlen.

Diese Vereinbarung gilt nicht bei Fällen höherer Gewalt.

§ 16

Dieser Vertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Der Vertrag kann jeweils am 1. September mit halbjähriger Frist zum 1. März des nächsten Jahres, erstmalig am 1. September 1966, gekündigt werden.

Darmstadt, den 15.7.64

Für den Hersteller:

Ph. Reinheimer Druckerei

Für die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt:

Ulf Kauffmann, Vorsitzender
Hartmut Schütz, Chefredakteur der "dds"
H.-J. Kaul, stellvertretender Vorsitzender

*Original mit
Nachschriften
in Druckerei
li*